

17. VIII. 1917

Bekanntmachung

Die 12. allgemeine Ausgabe von Lebensmittel- und Bezugskarten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am August d. J. findet für das Gebiet der Stadt Hamburg die Ausgabe neuer Mehl- und Zuckerkarten für Säuglinge, Brotkarten, Zweibackbrotkarten, Zusatzbrotkarten, Mehl-, Mehlzucker-, Kartoffel-, Zusatzkartoffel-, Vollmilch-, Magermilchkarten, Zusatzkartoffel-, Vollmilch-, Mehlzucker- und Petroleumarten statt.

Als Ausgabeorte sind für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Waltersdorf-Wittmoor, der 22. Donnerstag, der 23. Freitag, der 24. Sonnabend, der 25. und 26. Sonntag, der 27. August d. J. festgelegt. Für die Einwohner von Waltersdorf findet die Ausgabe der neuen Lebensmittel- und Bezugskarten am Sonnabend, den 25. August d. J., statt.

Die Einteilung des Stadtgebietes in 100 Ausgabebezirke bleibt unverändert. Die Ausgabe der Karten erfolgt wie bisher in derjenigen der durch die Bekanntmachung vom 13. März 1917 über die erste Brotkartenausgabe als Verteilungstellen bestimmten Säulen, in deren Bezirk die zum Bezuge der Karten berechnete Person am Ausgabeorte wohnt.

Die in den Säulen für die allgemeine Kartenausgabe einhergestellten Verteilungstellen sind von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags geöffnet. Um die Ausgabestellen der Verteilungstellen an den fünf Ausgabestellen möglichst gleichmäßig zu gestalten, ist ein Strafenteil in Betracht zu kommen. Für diesen ein bestimmter Tag festgelegt, an dem die Karten für die Bewohner der Straße oder des Straßenteils in der für die zuständigen Verteilungstelle vorbehalten werden. Diese Tage sind für jeden Ausgabebezirk durch Aufschlag an den Verteilungstafeln und an den Säulen zu bezeichnen, in denen die Kartenausgabe für den betreffenden Bezirk stattfindet. Bekanntmachung. Außerdem können diese Tage durch Nachschlag in den Verteilungstafeln in Erfahrung gebracht werden.

Eine Verabfolgung von Karten kann an den einzelnen Ausgabeorten nur für die Bewohner derjenigen Straßen und Straßenteile erfolgen, für die an dem betreffenden Tage die Kartenausgabe nach der im Abt. 2 erwähnten Bekanntmachung vorgesehen ist. Nur wer sich an dem für seine Wohnung festgelegten Tage in der zuständigen Verteilungstelle einfindet, hat die Gewähr, daß er rechtzeitig in den Besitz der ihm zuzuschickenden Karten gelangt. Es ist daher dringend geboten, daß sich die Bevölkerung rechtzeitig über die für die einzelnen Straßen und Straßenteile festgelegten Ausgabeorte Kenntnis verschafft.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Lebensmittel- und Bezugskarten werden an den in § 1 Abs. 1 genannten Tagen ausgegeben:

- 1) für alle Einwohner der Stadt Hamburg, das heißt für alle zum dauernden Aufenthalt in der Stadt Hamburg polizeilich gemeldeten Personen, mit Ausnahme jedoch a. der am Ausgabeorte vorübergehend aus der hiesigen Verlorenung abgemeldeten Personen; b. der für Schiffe oder als Schiffer gemeldeten Personen; c. der nicht unter Ziffer 2 fallenden Militärpersonen; d) für die in der Stadt Hamburg einem Haushalt als Einquartierung mit voller Verpflegung zugewiesenen Militärpersonen.

Die einem hiesigen Haushalt als Einquartierung mit Verpflegung zugewiesenen Militärpersonen (Abt. 1 Ziffer 2) erhalten die ihnen zuzuschickenden Zusatzbrotkarten nicht bei der allgemeinen Kartenausgabe, sondern durch die Militärbehörde.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die Einwohner der Stadt Hamburg (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1) erfolgt nur gegen Vorlage des polizeilichen Meldebogens, für die als Einquartierung mit Verpflegung einem Haushalt zugewiesenen Militärpersonen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2), sofern sie hier polizeilich gemeldet sind, gleichfalls gegen Vorlage des polizeilichen Meldebogens, andernfalls gegen Vorlage des Quartierzettels. Gegen Vorlage anderer Urkunden irgendwelcher Art werden Lebensmittelkarten bei der allgemeinen Kartenausgabe nicht ausgegeben.

Fordert der Haushaltungsvorstand oder ein Mitglied des Haushalts die Karten für andere zu dem Haushalt gehörende Personen ab, so genügt als Ausweis die Vorlage der polizeilichen Meldekarte der im Besitz eines eigenen Meldebogens befindlichen Mitglieder des Haushalts. Wird ein anderer, nicht zum Haushalt gehörender Vertreter zum Vorfordern der Karten entsandt, so ist von ihm neben den polizeilichen Meldekarte eine schriftliche Vollmacht derjenigen im Besitz eines eigenen Meldebogens befindlichen Personen vorzulegen, für welche die Karten beantragt werden.

Über die Karten abfordern, muß über die persönlichen Verhältnisse aller Personen, für die er um Verabfolgung von Karten nachsucht, so unterrichtet sein, daß er etwaige sich hierauf beziehende Fragen der Ausgabebehörde beantworten kann. Nötigenfalls kann die Verteilungstelle das persönliche Ergehen der zum Empfang der Karten berechtigten Personen anordnen.

Die Angaben der Kartenausgeber über ihre persönlichen Verhältnisse werden vor der Verabfolgung der Karten an der Hand der Kartenblätter nachgeprüft, die für die in der Stadt Hamburg wohnhaften Personen angelegt sind. Um das Ausgabegeheimnis für den Fall, daß sich Unstimmigkeiten zwischen den Angaben der jeweils empfangenen Karten erscheinenden Personen und dem Inhalt der Kartenblätter ergeben, nicht zu veranlassen, wird der Bevölkerung empfohlen, die Geburtsurkunden aller Personen mitzubringen, für welche die Verabfolgung von Karten beantragt werden soll.

B. Sondervorschriften für die Ausgabe der einzelnen Kartenarten.

1. Mehl- und Zuckerkarten für Säuglinge.

§ 3. Für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich geltende Mehl- und Zuckerkarten für Säuglinge werden für alle Kinder im Alter bis zu sechs Monaten einschließlich, mitbin für diejenigen Kinder ausgegeben, die nach dem 28. Februar 1917 geboren sind.

Die für die Kinder im ersten Lebensjahr ausgegebenen Kinderzuckerkarten verlieren mit dem 1. September d. J. ihre Geltung und dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Bezuge von Zucker verwendet werden. Für die im Abs. 1 bezeichneten Kinder gelangt eine Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge nur gegen Einlieferung der für die Zeit vom 1. September d. J. an gültigen Unterscheine der Kinderzuckerkarte zur Ausgabe.

Wenn das Kind, für das eine Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge ausgegeben ist, den sechsten Monat vollendet hat, ist die Mehl- und Zuckerkarte mit den Unterscheinen, die für die auf den Geburtsort des Kindes folgende Zeit gelten, zurückzuliefern. Nur gegen Einlieferung der Unterscheine wird für das Kind eine Brot- und Warenbesugskarte verabfolgt. Die Entgegennahme der Unterscheine und die Ausgabe der an Stelle der Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge zu verabfolgenden Brot- und Warenbesugskarte erfolgt durch die zuständige Bezirks-Ausgabebehörde des Kriegsverorgungsamts während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden.

II. Brotkarten.

§ 4. Die für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich zur Ausgabe gelangenden Brotkarten erhalten die Karten als „Brotkarten“ bezeichnet. Die Brotkarten berechnen zum Bezuge der jeweils vom Kriegsverorgungsamt festgelegten Brot- und Mehlmenge.

Brotkarten für Kinder erhalten die im 7. bis 26. Monat lebenden, also zwischen dem 1. September 1914 einschließlich und dem 28. Februar 1917 einschließlich geborenen Kinder. Brotkarten werden für die über 3 Jahre alten besugsberechtigten Personen ausgegeben.

Da die mit der Brotkarte im Zusammenhang stehende Warenbesugskarte zum Bezuge von Zucker berechtigt, erfolgt die Ausgabe der Brotkarten für Kinder im Alter von 7 bis 12 Monaten, also für die zwischen dem 31. August 1915 und dem 28. Februar 1917 einschließlich geborenen Kinder, nur gegen Einlieferung der für die Zeit vom 2. September d. J. an gültigen Unterscheine der Kinderzuckerkarte.

Wenn das Kind, für das eine Brotkarte für Kinder ausgegeben ist, das 3. Lebensjahr vollendet hat, ist für das Kind zur Ausgabe gelangte Brotkarte nebst Warenbesugskarte mit den Unterscheinen, die für die auf den Geburtsort des Kindes folgende Zeit gelten, zurückzuliefern. Nur gegen Einlieferung der Unterscheine wird für das Kind eine Brot-Vollkarte nebst Warenbesugskarte verabfolgt. Die Entgegennahme der Unterscheine und die Ausgabe der Brot-Vollkarte nebst Warenbesugskarte erfolgt durch die zuständige Bezirks-Ausgabebehörde des Kriegsverorgungsamts während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden.

III. Zweibackbrotbesugskarte.

§ 5. Zweibackbrotbesugskarte für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich erhalten Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, also die zwischen dem 1. September 1914 und dem 31. August 1917 einschließlich geborenen Kinder.

IV. Zusatzbrotkarten.

§ 6. Zusatzbrotkarten für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich werden bei der allgemeinen Kartenausgabe ausgegeben für Arbeiter und Arbeiterinnen, die eine auf einem amtlichen - roten - Vordruck zu erlassende Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen, daß sie in dem Betriebe des Arbeitgebers als Schwerarbeiter beschäftigt werden und nach der Art der Beschäftigung an einer der im Verzeichnis der Schwerarbeiter aufgeführten Berufsgruppen gehören.

Für Angehörige von Berufen, die in dem Verzeichnis der Schwerarbeiter nicht aufgeführt sind, werden bei der allgemeinen Kartenausgabe Zusatzbrotkarten nicht ausgegeben. Falls die Angehörigen solcher Berufe nach der Art ihrer Arbeit den Schwerarbeitern gleichgestellt sind, können sie auf besonderen Antrag, der von dem Arbeitgeber unter genauer Angabe des Namens, der Wohnung und der Art der Beschäftigung der

Arbeiter schriftlich an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 63, I., zu richten ist, eine Anweisung auf Verabfolgung der Zusatzbrotkarte erhalten. Die Ausgabe der Zusatzbrotkarte erfolgt durch die für die Wohnung des Arbeiters zuständige Bezirks-Ausgabebehörde während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden gegen Einlieferung der Anweisung der Abteilung Mehl und gegen Vorlage des polizeilichen Meldebogens.

§ 10. Zusatzbrotkarten gelangen bei der allgemeinen Kartenausgabe ferner zur Ausgabe für nach dem 31. August 1899 geborene jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind und von der Polizeibehörde ein Arbeitsbuch ausgefüllt erhalten haben. Diese Personen haben bei der Verabfolgung der Zusatzbrotkarte ihr Arbeitsbuch mit der Unterzeichnung des Arbeitgebers über den Tag ihres Eintritts in das Arbeitsverhältnis vorzulegen.

Wird die in gewerblichen Betrieben beschäftigten, nach dem 31. August 1899 geborenen Arbeiter in dem gewerblichen Betriebe als Schwerarbeiter tätig sind, hat der Arbeitgeber, damit diese Personen die den Schwerarbeitern außer der Zusatzbrotkarte stehende Zusatzkartoffelkarte erlangen können, eine Bescheinigung auf dem amtlichen roten Vordruck auszufüllen.

§ 11. Selbständige Gewerbetreibende, die ausweise einer Bescheinigung des Vorstands ihrer Innung in ihrem Betriebe in gleicher Weise wie ihre Arbeiter höhere körperliche Arbeit verrichten, können, sofern ihre Arbeiter nach dem Verzeichnis der Schwerarbeiter zum Bezuge der Zusatzbrotkarten berechtigt sind, diese Karten ebenfalls erhalten, wenn ihr gegenwärtiges Einkommen den Betrag von jährlich 4 000 nicht übersteigt.

Der Antrag ist durch den Vorstand der Innung bei dem Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 63, I., einzureichen. Die Verabfolgung der Zusatzbrotkarte erfolgt durch die für die Wohnung des Gewerbetreibenden zuständige Bezirks-Ausgabebehörde des Kriegsverorgungsamts während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden gegen Einlieferung der Anweisung der Abteilung Mehl und gegen Vorlage des polizeilichen Meldebogens.

V. Mehlzucker- und Vollmilchkarten.

§ 12. Die zur Ausgabe gelangenden Mehlzucker- und Vollmilchkarten gelten für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich. Die Karten für Mehlzucker- und Vollmilchkarten für Kinder und Zusatzbrotkarten. Die Mehlzucker- und Vollmilchkarten sind auf den Karten als „Mehlzucker- und Vollmilchkarten“ bezeichnet.

Für die nach dem 31. Dezember 1911 geborenen Kinder werden Mehlzucker- und Vollmilchkarten ausgegeben. Personen, die infolge Verabfolgung der durch eine Haushaltungsgewohnheit festgelegten für die Zeit nach dem 2. September d. J. zeitweise vom Bezuge einer Mehlzucker- und Vollmilchkarte ausgeschlossen sind, erhalten bei der allgemeinen Kartenausgabe keine Mehlzucker- und Vollmilchkarte. Sie haben für vor dem Zeitpunkt, bis zu dem sie vom Bezuge einer Mehlzucker- und Vollmilchkarte ausgeschlossen sind, in der für ihre Wohnung zuständigen Verteilungstelle während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden die Ausgabe einer von jenem Zeitpunkt an gültigen Mehlzucker- und Vollmilchkarte unter Vorlage ihres polizeilichen Meldebogens zu beantragen.

Personen, deren bis zum 2. September d. J. gültige Mehlzucker- und Vollmilchkarte mit dem Stempel „ausgegeben“ für alle Schlichter gültig verbleiben ist, haben, wenn sie auch auf Grund der neuen Mehlzucker- und Vollmilchkarte bei allen Schlichtern Mehlzucker zu beziehen wünschen, die jetzt gültige Mehlzucker- und Vollmilchkarte zu der allgemeinen Kartenausgabe mitzubringen.

VI. Kartoffelkarten.

§ 13. Die Kartoffelkarten gelten für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich. Kartoffelkarten werden, da für Kinder im Alter von 7 bis 26 Monaten Kartoffeln auf Grund der mit der Kinderzuckerkarte im Zusammenhang stehenden Warenbesugskarte bezogen werden können, für alle über drei Jahre alten, also vor dem 1. September 1914 geborenen Personen ausgegeben.

Personen, die für die Zeit nach dem 31. August d. J. einen Vorrat von Kartoffeln eingebracht haben oder so viele Kartoffeln selbst geerntet haben, daß sie nach jenem Zeitpunkt noch vom Bezuge von Kartoffeln auf Grund der Kartoffelkarte ausgeschlossen sind, erhalten bei der allgemeinen Kartenausgabe keine Kartoffelkarte. Sie haben für vor dem Zeitpunkt, bis zu dem sie vom Bezuge von Kartoffeln auf Grund der Kartoffelkarte ausgeschlossen sind, die Ausgabe einer von jenem Zeitpunkt an gültigen Kartoffelkarte unter Vorlage ihres polizeilichen Meldebogens in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabebehörde während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden zu beantragen.

VII. Zusatzkartoffelkarten.

§ 14. Zusatzkartoffelkarten für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich gelangen nur zur Ausgabe für Arbeiter und Arbeiterinnen, die eine ihnen jeweils Erlangung von Zusatzkartoffelkarten auf einem amtlichen - roten - Vordruck erlassene Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorlegen, daß sie in dem Betriebe des Arbeitgebers als Schwerarbeiter beschäftigt werden und nach der Art der Beschäftigung zu einer der im Verzeichnis der Schwerarbeiter aufgeführten Berufsgruppen gehören (§ 9 Abs. 1).

In gewerblichen Betrieben beschäftigte, nach dem 31. August 1899 geborene jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur im Besitz eines von der Polizeibehörde ausgefüllten Arbeitsbuches, nicht aber der auf diesem Vordruck zu erlassenden Bescheinigung des Arbeitgebers sind (§ 10 Abs. 1), erhalten die Zusatzkartoffelkarte nicht.

VIII. Milchkarten.

§ 15. Für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich geltende Milchkarten werden nur verabfolgt für Kinder:

- a) im 1. und 2. Lebensjahr, also geboren zwischen dem 1. September 1915 einschließlich und 31. August 1917 einschließlich;
- b) im 3. und 4. Lebensjahr, also geboren zwischen dem 1. September 1913 einschließlich und 31. August 1915 einschließlich;
- c) im 5. und 6. Lebensjahr, also geboren zwischen dem 1. September 1911 einschließlich und 31. August 1913 einschließlich.

Die unter Ziffer a genannten Kinder erhalten zum Bezuge von täglich 1 Liter Vollmilch, die unter Ziffer b genannten Kinder zum Bezuge von täglich 1/2 Liter Vollmilch und die unter Ziffer c genannten Kinder zum Bezuge von täglich 1/4 Liter Vollmilch berechnete Milchkarten. Da die Kinder in dem in den Ziffern a bis c genannten Lebensalter stehen, ist von dem Vorstand des Haushalts, dem sie angehören, auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (rosa farbene Karte) zu erklären, daß sie gegen Vorlage dieser Erklärung werden Milchkarten verabfolgt.

Schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung und Kranke erhalten Milchkarten nicht bei der allgemeinen Kartenausgabe. Erkläre haben die Erlangung einer Milchkarte bei einem Arzte oder der Krankenfürsorge des Medizinallotegiums, Adolphstr. 40, letztere bei einem Arzte zu beantragen.

IX. Magermilchkarten.

§ 16. Magermilchkarten, die zum Bezuge von täglich 1/2 Liter Magermilch berechnen und für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich gelten, werden für solche nicht im Besitze von Vollmilchkarten befindliche Personen ausgegeben, die im 7. bis 14. Lebensjahr einschließlich sind, also zwischen dem 1. September 1909 einschließlich und 31. August 1911 einschließlich geboren sind.

Für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich geltende Magermilchkarten, die zum Bezuge von Magermilch nur für den Fall berechnen, daß nach Deduktion des Bedarfs der im Abs. 1 genannten Kinder noch Magermilch zur Verfügung steht, erhalten alle 14 Jahre alten, also vor dem 1. September 1903 geborenen Personen.

Da die Personen, für welche die Verabfolgung von Magermilchkarten oder von Magermilchkarten beantragt wird, in dem in den Ziffern 1 und 2 genannten Lebensalter stehen, ist von dem Haushaltungsvorstand auf dem hierfür ausgegebenen amtlichen Vordruck (rosa farbene Karte) zu erklären, daß sie gegen Vorlage dieser Erklärung gelangen Magermilchkarten und Magermilchkarten zur Ausgabe.

X. Zusatzzuckerkarten für Kinder.

§ 17. Zusatzzuckerkarten über eine Wochenmenge von 50 Gramm Zucker werden für die Zeit vom 1. September bis 23. November d. J. einschließlich für Kinder ausgegeben, die im 7. bis 12. Lebensjahr einschließlich stehen, also zwischen dem 1. September 1905 einschließlich und dem 31. August 1911 einschließlich geboren sind, und zwar gegen Vorlage einer von dem Haushaltungsvorstand auf einem amtlichen Vordruck (braune Karte) abzugebenden Erklärung über die zum Haushalt gehörenden Kinder im 7. bis 12. Lebensjahr.

XI. Seifenkarten.

§ 18. Jede Person erhält eine für die Monate September 1917 bis Februar 1918 gültige Seifenkarte.

§ 19. Zusatzseifenkarten werden bei der allgemeinen Kartenausgabe nicht ausgegeben.

Die Ausgabe von Zusatzseifenkarten für Schornsteinfeger, Feuer- und Kofenarbeiter, Land- und Schiffschiffreiner sowie Schmelzherstellers sind in der Zeit vom 6. bis 8. September d. J. durch die Bezirks-Ausgabebehörden während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden statt, und zwar: für Arbeiter, deren Familienname mit den Buchstaben A-Z beginnt, am Donnerstag, dem 6. September d. J., für Arbeiter, deren Familienname mit den Buchstaben S-Z beginnt, am Freitag, dem 7. September d. J., und für Arbeiter, deren Familienname mit den Buchstaben A-Z beginnt, am Samstag, dem 8. September d. J.

Die Ausgabe von Zusatzseifenkarten für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten erfolgt in der Zeit vom 10. bis 12. September d. J. durch die Bezirks-Ausgabebehörden während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden, und zwar: für Kinder, deren Familienname mit den Buchstaben A-S beginnt, am Sonntag, dem 10. September d. J., für Kinder, deren Familienname mit den Buchstaben S-Z beginnt, am Montag, dem 11. September d. J., und für Kinder, deren Familienname mit den Buchstaben A-Z beginnt, am Mittwoch, dem 12. September d. J.

VI. Petroleumarten.

§ 20. Es sind allgemeine Petroleumarten für Arbeitnehmer (gelbe Karten) und allgemeine Petroleumarten (rote Karten) zur Ausgabe.

Die roten Kartenarten gelten für die Monate September 1917 bis April 1918 einschließlich.

Die gelben Petroleumarten werden ausgegeben für Arbeitnehmer die auf dem dafür amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) erklären, daß in ihrer Wohnung weder Gas- noch elektrisches Licht vorhanden ist, daß sie darin nicht ihren Familienangehörigen nicht mehr als zwei Personen beschäftigen, und daß sie das Petroleum nur für ihren persönlichen Gebrauch verwenden und unter keinen Umständen weiter verkaufen werden.

Die Mithilfe der Angaben über das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers muß von seinem Arbeitgeber, die Mithilfe der Angaben über das Fehlen von Gas- und elektrischem Licht von dem Hauswirt oder dem Hausverwalter auf der Rückseite des amtlichen Vordrucks bezeugt sein.

§ 21. Die roten Petroleumarten werden ausgegeben für alle Personen, die auf dem dafür amtlich ausgegebenen Vordruck (rote Karte) erklären, daß in ihrer Wohnung weder Gas- noch elektrisches Licht vorhanden ist, und daß sie das Petroleum nur für ihren persönlichen Gebrauch verwenden, es nach nur für ihren persönlichen Gebrauch verwenden und unter keinen Umständen verkaufen werden.

Die Mithilfe der Angaben über das Fehlen von Gas- und elektrischem Licht in der Wohnung des Besetzters muß von dem Hauswirt oder Hausverwalter auf der Rückseite des amtlichen Vordrucks bezeugt sein.

Für die auf einen Meldebogen gemeldeten Personen wird nicht mehr als eine Petroleumkarte (gelbe oder rote) ausgegeben.

Für die nach dem Meldebogen für sich selbstpflichtigen und dabei im Besitze eines eigenen Meldebogens befindlichen Hausgewerbetreibenden oder verheiratete gemene Kinder des Haushaltungsvorstands, Kinder des Haushaltungsvorstands, die schon einen Beruf ausüben oder ausüben, oder die sich in der Ausbildung für einen solchen befinden, sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstands, Dienstboten und sonstige häusliche Angehörige, Einquartierter, Pensionäre und Kolonialisten sowie sonstige zur häuslichen Gemeinschaft gehörige Personen werden Petroleumarten nicht verabfolgt, wenn der Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied des Haushalts eine Petroleumkarte (gelbe oder rote) erhält oder erhalten hat.

§ 22. Die Petroleumarten sind nicht übertragbar. Sie dürfen nur von dem Arbeitnehmer, beziehungsweise für den Haushalt bestimmten, für den sie ausgegeben sind, verwendet werden.

C. Schlaf- und Strafbestimmungen.

§ 23. Die Ausfertigung der im § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen und Erklärungen hat nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach den auf den Bescheinigungen und Erklärungen abgedruckten Anweisungen zu erfolgen. Für die Bescheinigungen und Erklärungen sind ausschließlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Auf Bescheinigungen und Erklärungen, die nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt sind oder deren Vordruck irgendwie (namentlich durch Streichung von Worten) abgeändert ist, werden Lebensmittel- und Bezugskarten nicht verabfolgt.

Die Vordrucke zu den im Abs. 1 aufgeführten Bescheinigungen und Erklärungen sowie das im § 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 erwähnte Verzeichnis der Schwerarbeiter sind in sämtlichen Polizeistationen zu erhalten.

§ 24. Die Ausgabe von Lebensmittel- und Bezugskarten für diejenigen der im § 3 Abs. 1 aufgeführten Personen, die ihre Karten bei der allgemeinen Ausgabe in der Zeit vom 22. bis 27. August d. J. nicht abfordern konnten, und für Personen, die nach der allgemeinen Kartenausgabe in die hiesige Versorgung nicht nur vorübergehend eintreten, sowie die Ausgabe von Zusatzkartoffelkarten für Personen, die nach der allgemeinen Kartenausgabe eine im Verzeichnis der Schwerarbeiter (§ 9 Abs. 1 und § 16 Abs. 1) aufgeführte Beschäftigung ausüben, erfolgt durch die für die Wohnung des Antragstellers zuständige Bezirks-Ausgabebehörde während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden.

Die in der Stadt Hamburg wohnhaften, am Ausgabeorte verbleibenden aus der hiesigen Verlorenung abgemeldeten Personen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 unter a) erhalten die ihnen zuzuschickenden Lebensmittel- und Bezugskarten nach ihrer Rückkehr bei der Anmeldung zur hiesigen Lebensmittelverlorenung durch die Bezirks-Ausgabebehörden während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden.

§ 25. Die für Schiffe oder als Schiffer gemeldeten Personen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 unter b) werden durch das zuständige Hafenamt mit den ihnen zuzuschickenden Lebensmittel- und Bezugskarten versehen.

Für die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziffer 2 fallenden Militärpersonen, denen Heimats- oder Erholungsurlaub erteilt ist, erfolgt die Ausgabe der Lebensmittel- und Bezugskarten bei der militärischen Anmeldung. Die Abgaben nicht unter § 3 Abs. 1 Ziffer 2 fallenden Militärpersonen, die auf Selbstbesorgung angewiesen sind oder von der Militärbehörde nicht mit Brot versehen werden (Erholungsbesorgung), erhalten die ihnen zuzuschickenden Lebensmittel- und Bezugskarten in der Zeit vom 28. August d. J. an, und zwar, sofern sie hier polizeilich gemeldet sind, in der zuständigen Bezirks-Ausgabebehörde während der aus § 35 ersichtlichen Dienststunden, andernfalls in den Dienststellen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Abteilung für Kartenausgabe, Dammthorwall 41, 3. Stock, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Die Militärpersonen, die nach Abs. 1 Satz 2 in den Bezirks-Ausgabebehörden des Kriegsverorgungsamts mit Karten versehen werden, haben den polizeilichen Meldebogen sowie ihren Urlaubsbescheinigungsbüchlein förmlich auszuweisen oder anfallend ihrer Vorgesetzten Dienststelle vorzulegen, daß sie auf Selbstbesorgung angewiesen sind oder von der Militärbehörde nicht mit Brot versehen werden. Von den Militärpersonen, für welche die Ausgabe der Lebensmittel- und Bezugskarten nach Abs. 1 Satz 2 durch das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Abteilung für Kartenausgabe, erfolgt, ist der Urlaubsbescheinigungsbüchlein förmlich auszuweisen oder eine Bescheinigung ihrer Vorgesetzten Dienststelle vorzulegen, daß sie auf Selbstbesorgung angewiesen sind oder von der Militärbehörde nicht mit Brot versehen werden.

Die im Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Militärpersonen erhalten die ihnen zuzuschickenden Zusatzbrotkarten nicht durch das Kriegsverorgungsamt, sondern durch die Militärbehörde.

§ 26. Außerhalb der Stadt Hamburg wohnhafte Personen, die hierzuland zum bestimmtem Aufenthalt oder aus anderem Anlaß vorübergehend anmeldeamt sind, werden mit den ihnen für die Zeit nach dem 31. August d. J. zuzuschickenden Lebensmittel- und Bezugskarten vom 30. August d. J. an durch die Bezirks-Ausgabebehörden versehen.

§ 27. Auf die Ausgabe von Lebensmittel- und Bezugskarten für die in den §§ 28 und 29 aufgeführten Personen finden die Vorschriften der §§ 4-27 Anwendung. Die Ausgabe der Lebensmittel- und Bezugskarten für die in den §§ 30 bis 32 aufgeführten Personen erfolgt nach den hierüber erlassenen besonderen Anordnungen. Auf die Bescheinigungen und Erklärungen, die von den in den §§ 30 bis 32 aufgeführten Personen zwecks Erlangung von Lebensmittel- und Bezugskarten vorgelegt werden, findet § 27 Anwendung.

§ 28. Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider oder entgegen den sonst erlassenen Anordnungen Lebensmittel- oder Bezugskarten erhalten haben, sind verpflichtet, diese Karten unverzüglich an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung für Kartenausgabe, Dammthorwall 41, 3. Stock, oder an die für ihre Wohnung zuständige Bezirks-Ausgabebehörde zurückzuliefern.

§ 29. Vom 28. August d. J. an sind für die Verabfolgung an den Vorkarften geöffnet: die Bezirks-Ausgabebehörden für Groß-Borch, Großbühl, Langenort, Klein-Borch, Ohlsdorf und Alsterdorf von 4 Uhr nachmittags bis 6 1/2 Uhr abends, die Bezirks-Ausgabebehörde für Billbrook von 1 bis 2 Uhr nachmittags, die Bezirks-Ausgabebehörde für Steinwärder und den Kleinen Grasbrook von 12 bis 2 Uhr nachmittags, die Bezirks-Ausgabebehörde für Waltersdorf von 10 bis 11 Uhr vormittags und die Bezirks-Ausgabebehörde auf der Weddel von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr nachmittags. Alle übrigen Bezirks-Ausgabebehörden sind werktäglich von 11 Uhr nachmittags bis 6 1/2 Uhr abends geöffnet.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Ausstellung und Benutzung unrichtiger Bescheinigungen und Erklärungen sowie die Verabfolgung von Anträgen auf Verabfolgung von Lebensmittel- und Bezugskarten durch unrichtige Angaben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 16. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.